

RECHTSINFO 05/20

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 07.02.2020

EuGH-Verfahren zum steuerlichen Querverbund beendet

Mit Beschluss vom 13.03.2019 (I R 18/19) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die für den steuerlichen Querverbund wichtige Regelung des § 8 Abs. 7 KStG mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar ist (siehe dazu Rechtsinfo 30/19 vom 24.10.2019). Der BFH geht dabei davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Eine Bestätigung dieser Sichtweise durch den EuGH hätte signifikante Folgen für den Fortbestand des Querverbundes. Laut gestriger [BFH-Pressemitteilung](#) ist das Verfahren durch Klagerücknahme inzwischen beendet. Zu einer EuGH-Entscheidung wird es also nicht kommen. Auch wenn damit die unmittelbare Gefahr einer nachteiligen Rechtsprechung zunächst gebannt ist, wird die Diskussion um die beihilferechtliche Zulässigkeit der Querverbunds-Regelungen weitergehen. Entscheidend wird sein, wie sich Finanzverwaltung und EU-Kommission nun zu der Thematik positionieren.

Hintergrund

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist der steuerliche Querverbund gesetzlich verankert worden. Dies war nötig, nachdem der BFH entschieden hatte, dass der dauerdefizitäre Betrieb eines Hallenbades durch eine kommunale Eigengesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die Gesellschafterkommune führt.

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde die Frage diskutiert, ob die Regelungen zum steuerlichen Querverbund mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sind. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ging davon aus, dass die Regelungen allenfalls eine sogenannte „Altbeihilfe“ darstellen, die nicht durch die EU-Kommission genehmigt werden muss. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich beim steuerlichen Querverbund um eine Verwaltungspraxis handelt, die bereits vor

Gründung der Europäischen Union existierte.

BFH fragt EuGH

Der BFH teilt die Sicht der Finanzverwaltung offensichtlich nicht. In seinem Vorlagebeschluss führt das Gericht aus, dass es die Regelungen als mit dem Unionsrecht unvereinbar und insbesondere nicht als Altbeihilfe ansieht. Ob der EuGH die Sichtweise des BFH bestätigt hätte, ist unklar. Neben dem Altbeihilfe-Argument sprechen durchaus noch weitere Gründe dafür, dass die Querverbundregelungen beihilferechtskonform sind. Angesichts der deutlichen Wertung, die der BFH vorgenommen hat, konnte aber nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH diese bestätigt.

Verfahren ist beendet

Angesichts der erheblichen Konsequenzen einer nicht auszuschließenden negativen EuGH-Entscheidung hat

sich die Klägerin trotz der Erfolgsaussichten in der Sache entschieden, die Klage zurückzunehmen. Die Finanzverwaltung hat der Verfahrensbeendigung zugestimmt. Der EuGH wird also in dieser Sache nicht entscheiden.

Wie geht's weiter?

Das BMF hat mitgeteilt, dass es weiterhin zum Querverbund steht und die bisherige Praxis weiterführen wird. Jedoch sind weitere Klagen beim BFH anhängig, deren Gegenstand der steuerliche Querverbund ist. Es könnte also zu einer erneuten EuGH-Vorlage kommen. Zudem bleibt abzuwarten, ob nun die EU-Kommission in der Sache tätig wird. Aktuellen Handlungsbedarf gibt es jedoch für die Unternehmen derzeit nicht.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 | meyer@vku.de